

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 44

Ausgabetag 17. August 1951

Inhalt

10. 8. 1951	Gesetz über die Änderung von Gebührenordnungen städtischer Anstalten	573	die aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche im Sperrbezirk Marienfelde	575	
10. 8. 1951	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus	574	9. 8. 1951	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	575
10. 8. 1951	Gesetz über das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin	575	9. 8. 1951	Bekanntmachung betr. Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für Besatzungsschäden	576
8. 8. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über				

Gesetz

über die Änderung von Gebührenordnungen städtischer Anstalten.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

(1) Die Gebühren für die Straßenreinigung, die Müllabfuhr und die Stadtentwässerung werden nach Maßgabe der Gebührenordnungen in den Anlagen 1 bis 3 erhoben.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu den Gebührenordnungen in den Anlagen 1 bis 3 zu erlassen.

Artikel II

(1) Der § 17 der „Ordnung für den Anschluß an die Stadtentwässerung und für die Erhebung von Anschluß- und Entwässerungsgebühren“ vom 5. November 1937 tritt außer Kraft.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 ist erstmalig bei der Standaufnahme der Wasserzähler ab 1. September 1951 zu berücksichtigen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz mit den Anlagen 1 bis 3 tritt am 1. September 1951 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Schreiber

Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenordnung für die Straßenreinigung

I. Die Straßenreinigungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für 1 m Grundstücksstraßenfrontlänge je Monat in der	
Reinigungs-klasse I	1,06 DM
.. II	—,50 DM
.. III	—,27 DM
.. IV	—,11 DM
.. V	—,03 DM

II. Die Durchschnittsleistungen der Straßenreinigung für die vorstehenden Gebühren werden unter der Voraussetzung normaler Arbeitsbedingungen wie folgt festgesetzt:

Klasse I (Geschäftsstraßen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung),

Handarbeit: 6—12 mal wöchentlich.

Klasse II (Wohnstraßen mit starkem Geschäftsverkehr),

Handarbeit: 6 mal wöchentlich.

Klasse III (Wohnstraßen mit größerer Wohndichte),

Handarbeit: 3 mal wöchentlich.

Klasse IV (Wohnstraßen mit geringerer Wohndichte),

Handarbeit: 1 mal wöchentlich.

Klasse V (Straßen mit Kleinhäusern und Straßen ländlicher Art),

Handarbeit: 1 mal in 2 Wochen.

Der zusätzliche Maschineneinsatz erfolgt nach Bedarf, wobei die Bedeutung der Straßen entsprechend ihrer Klassifizierung zu berücksichtigen ist.

Anlage 2

Gebührenordnung für die Müllabfuhr

Die Müllabfuhrgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die wöchentlich einmalige Entleerung eines Müllgefäßes von		
200 l Müll oder 100 l Schlacke	DM 7,05	} f. Schlacke } doppelte } Gebühr
180 l	DM 6,35	
110 l	DM 3,90	
Hausstandsgefäß Müll	DM 1,05	

2. Bei fuhrenweiser Abfuhr von Schlacke oder gewerblichen Abfällen
für 1 cbm DM 6,95
3. Bei Einzelleistungen (§§ 9 und 13 der Satzung) für ein Müllgefäß von
- | | | |
|--------------------------------|---------|---|
| 200 l Müll oder 100 l Schlacke | DM 1,63 | } f. Schlacke
} doppelte
} Gebühr |
| 180 l | DM 1,46 | |
| 110 l | DM —,90 | |
| Hausstandsgefäß Müll | DM —,24 | |
- Abweichungen des vorgeschriebenen Fassungsvermögens der Müllgefäße sind bis zu 5 % nach oben oder unten zulässig.

Anlage 3

Gebührenordnung für die Stadtentwässerung

Die Gebührensätze für die Stadtentwässerung werden wie folgt festgesetzt:

I. Einmalige Anschlußgebühren

1. 15,— DM je lfdm.
Grundstücksstraßenfront für Grundstücke im Gebiete der Bauklassen I—II a und
20,— DM je lfdm.
Grundstücksstraßenfront für Grundstücke im Gebiete der Bauklassen III—V a,
2. je qm bebaubarer Grundstücksfläche 2,50 DM.

II. Laufende Entwässerungsgebühren.

0,15 DM je cbm Abwasser.

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 (VOBl. I S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. seinen rechtmäßigen Wohnsitz am 1. Januar 1947 in Groß-Berlin hatte und bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet oder im Gebiet von Berlin (West) gehabt hat.“

2. § 8 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes ihren inländischen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes oder des Gebietes von Berlin (West) haben, stehen Wiedergutmachungsansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht zu.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Die Wiedergutmachungsbehörde kann im Verfahren das Erbrecht feststellen.

(2) Wenn ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist, kann die Wiedergutmachungsbehörde diesen als vermutlichen Zeitpunkt des Todes festsetzen.“

4. § 17 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) illegales Leben, sofern es wegen einer Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit notwendig war.“

5. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anspruch auf die Geldentschädigung ist nicht vererblich. Ist jedoch ein Verfolgter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben, so können die Hinterbliebenen (§ 15 Abs. 3) den Anspruch geltend machen.“

6. § 22 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (RGBl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (RGBl. I S. 203, 604, 845) sowie der Verordnung vom 16. April 1940 (RGBl. I S. 666) und des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146).“

7. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zeit von der Entlassung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Entschädigung zu gewähren. Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 26 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

8. § 35 wird wie folgt berichtigt:

An Stelle der Ziffer des „§ 15“ ist zu setzen „§ 16“.

9. In § 40 werden eingefügt:

a) in Klasse I Ziff. 2 der Buchstabe d:

„d) Berechtigte im Falle der Bedürftigkeit als Vorschüsse auf ihre Ansprüche nach Klasse II.“

b) in Klasse I die Ziffer 6:

„6. einmalige Zahlungen an Berechtigte im Falle eines besonderen Bedürfnisses als Vorschuß auf Ansprüche nach Klasse II.“

c) in Klasse II die Ziffer 3:

„3. erster Teilbetrag bis zum Höchstbetrag von 2500 DM-West der Geldleistungen zum Ausgleich von Schäden aus Versicherungsverhältnissen, die nicht in die Sozialversicherung fallen (§ 38).“

10. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Bereits bewirkte Wiedergutmachungsleistungen (§ 4) sind wie folgt anzurechnen:

1. In den Fällen der Klasse I Ziff. 1 bis 4 und 6 sind nur jeweils für den entsprechenden Monat bewirkte gleichartige Wiedergutmachungsleistungen anzurechnen;

2. die übrigen Wiedergutmachungsleistungen sind in den Fällen der Klasse I Ziff. 5 und der Klassen II und III anzurechnen;

3. bei besonderer Bedürftigkeit kann im Falle der Klasse I Ziff. 5 von der ganzen oder teilweisen Anrechnung abgesehen werden, wenn Ansprüche nach den Klassen II und III glaubhaft nachgewiesen sind.“

11. In § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die allgemeine Anmeldebehörde ist befugt, im Entschädigungsverfahren kostenfrei Unterschriften und Abschriften von Beweismitteln zu beglaubigen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegenzunehmen.“

12. In § 46 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Fristen für die Anrufung der Gütebehörde und der Gerichte sind in gleicher Weise zu bestimmen.“

13. Es wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Die Behörden und Gerichte sind verpflichtet, der Wiedergutmachungsbehörde Amts- und Rechtshilfe zu leisten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Februar 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Gesetz

über das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Vom 10. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muß den Gegenstand der Untersuchung eindeutig erkennen lassen.

§ 2

(1) Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt das Abgeordnetenhaus. In dem Ausschuß müssen die Parteien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vertreten sein.

(2) Für die Mitglieder ist die gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die jedes Mitglied ihrer Partei vertreten können.

§ 3

(1) Die Untersuchungsausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die nach § 1 erforderlichen Beweise.

(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der nach § 2 Abs. 1 bestimmten Zahl der Mitglieder.

§ 4

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Sie müssen insbesondere dem Ersuchen der Untersuchungsausschüsse um Beweis-erhebungen nachkommen.

§ 5

(1) Auf die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Akten der Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind auf Verlangen vorzulegen. Die Vorlegung darf nicht gefordert werden, wenn der Senat auf Grund eines Beschlusses erklärt, daß das Bekanntwerden der Akten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unverletzlich.

§ 6

(1) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen.

(2) Der in den Untersuchungsausschüssen untersuchte Sachverhalt kann von den Gerichten in eigener Zuständigkeit festgestellt und beurteilt werden.

(3) Wird der einem Untersuchungsausschuß zugewiesene Untersuchungsgegenstand bereits in einem auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren behandelt, kann bis zu seiner Beendigung die endgültige Beschlußfassung des Untersuchungsausschusses zurückgestellt werden.

§ 7

Im übrigen regelt sich das Verfahren der Untersuchungsausschüsse nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche im Sperrbezirk Marienfelde

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1

In dem aus Anlaß der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk Marienfelde sind nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes sämtliche neu hinzugekommenen und noch nicht vakzinieren Rinder und Kälber der unverseuchten Gehöfte gegen Maul- und Klauenseuche mit Vakzine der Behringwerke in Marburg a. d. Lahn schutzimpfen.

§ 2

Die schutzgeimpften Tiere sind nach der Impfung 14 Tage polizeilich zu beobachten. Ställe und Standorte der vakzinieren Tiere dürfen in dieser Zeit nur durch den Besitzer, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Personen und Tierärzte betreten werden.

§ 3

Die Anzeigepflicht nach § 9 des Viehseuchengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Die Kosten der Impfung werden aus öffentlichen Mitteln getragen.

§ 5

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
In Vertretung
Dr. Piechowski

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 9. August 1951.

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 6. bis 16. September 1951 in Berlin stattfindende Ausstellung „Internationaler Autosalon Berlin 1951“;
2. die in der Zeit vom 6. bis 21. Oktober 1951 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrie-Ausstellung Berlin 1951“.

Berlin, den 9. August 1951.

Der Senat von Berlin
Dr. Reuter Dr. Kielinger
Regierender Bürgermeister Senator

Bekanntmachung

betr. Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für Besetzungsschäden

Am 15. Juni 1951 ist die Verordnung Nr. 508 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin vom 21. Mai 1951 über „Entschädigung für Besetzungsschäden“ in Kraft getreten (Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. 21 Seite 257; GVBl. S. 403).

Für die vorgeschriebene schriftliche Anmeldung der Ansprüche, der das Beweismaterial beizufügen ist, sind Ausschlussfristen gesetzt, auf die die Betroffenen hiermit vorsorglich hingewiesen werden. Infolge teilweisen Fehlens von alliierten Übergangsbestimmungen zu der Verordnung Nr. 508 gelten neben der Frist von 90 Tagen gemäß Verordnung Nr. 508 auf Grund mündlicher oder unveröffentlichter schriftlicher Weisungen der Alliierten Militärregierungen auch noch andere Fristen. Für Schadensereignisse vor dem 15. Juni 1951 sind die Fristen zum Teil noch nicht in Lauf gesetzt.

Allen Fristen ist gemeinsam, daß sie mit dem Tage beginnen, an dem die Handlung oder Unterlassung begangen wurde, die den Schaden herbeiführte (Schadensereignis). Läßt sich bei Verlust oder Schäden an requirierten Grundstücken und Gebäuden oder an darauf oder darin befindlichen Gegenständen (Belegungsschäden) dieser Tag nicht feststellen, so gilt der Tag der Freigabe des Eigentums als Tag des Schadensereignisses. Der Tag des Schadensereignisses wird bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Im einzelnen ist zu beachten:

A. Amerikanischer Sektor:

I. Es sind zu unterscheiden:

- 1) Schäden, die durch Unrechtshandlungen (auch Verkehrsunfälle) oder irreguläre Requisitionen entstanden sind, die nicht im Zusammenhang mit der Requisition eines Grundstücks stehen,
- 2) Belegungsschäden, die im Zusammenhang mit einer ordnungsmäßigen Requisition entstanden sind,
- 3) Schäden durch Verlust, Plünderung oder Beschädigung von zu persönlichem Gebrauch bestimmtem Eigentum und anderen Gegenständen, die üblicherweise nicht der Requisition unterliegen (z. B. Kunstgegenstände, Kleidung, Rundfunkgeräte, Fotoapparate, Briefmarkensammlungen u. dergl.), die aber im Zusammenhang mit der Requisition eines Grundstücks entstanden sind.

II. Die Ansprüche sind anzumelden:

- 1) im Falle I 1) bei dem Besatzungskostenamt Zehlendorf, Berlin-Zehlendorf, Schmarjestr. 5;
- 2) im Falle I 2) und 3)
 - a) bei dem Besatzungskostenamt Zehlendorf, Berlin-Zehlendorf, Schmarjestr. 5, für den Bereich des Verwaltungsbezirks Zehlendorf;
 - b) bei dem Besatzungskostenamt Schöneberg, Berlin-Steglitz, Grunewaldstr. 39, für den Bereich der Verwaltungsbezirke Neukölln, Kreuzberg, Tempelhof, Schöneberg und Steglitz.

III. Die Fristen betragen:

- 1) im Falle I 1) 4 Monate;
- 2) in den Fällen I 2) und 3)
 - a) 90 Tage, wenn das Schadensereignis nach dem 4. Juli 1951 liegt;
 - b) mindestens 60 Tage, wenn das Schadensereignis vor dem 5. Juli 1951 liegt. Inwieweit auch hier auf Grund der Ausführungsanweisung der US-Besatzungsbehörde vom 27. April / 1. Juni 1950

(VOBl. I S. 301) die Frist von 90 Tagen gilt, wird von der US-Besatzungsbehörde noch bestimmt werden.

B. Britischer Sektor:

I. Es sind zu unterscheiden:

- 1) Schäden, die durch Unrechtshandlungen (auch Verkehrsunfälle) oder irreguläre Requisitionen entstanden sind,
- 2) Gebäude-Belegungsschäden.

II. Die Ansprüche sind anzumelden:

- 1) im Falle I 1) bei dem Besatzungskostenamt Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Barstraße 57—61;
- 2) im Falle I 2)
 - a) bei dem Besatzungskostenamt Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Barstraße 57—61, für den Bereich der Verwaltungsbezirke Charlottenburg, Wilmersdorf, Tiergarten;
 - b) bei dem Besatzungskostenamt Spandau, Berlin-Spandau, Carl-Schurz-Straße 2—6, für den Bereich des Verwaltungsbezirks Spandau.

Bei der Antragstellung ist eine Gebühr von 10,— DM zu zahlen.

III. Die Fristen betragen:

- 1) im Falle I 1) 90 Tage;
- 2) im Falle I 2) 90 Tage.

Anträge auf Grund von Schadensereignissen aus der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 14. Juni 1951 sind erst nach besonderem Aufruf einzureichen.

IV. Die britischen Finanztechnischen Anweisungen Nr. 94 vom 24. Juni 1949 (VOBl. I S. 203) über Mobiliar-Belegungsschäden und Nr. 100 vom 21. Juni 1949 (VOBl. I S. 202) über Umzugskosten und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Requisition sind nicht aufgehoben und weiter in Kraft. Für derartige Ansprüche gilt die Verordnung Nr. 508 nicht, also auch nicht die 90-Tage-Frist zur Anmeldung der Ansprüche.

C. Französischer Sektor:

I. Es sind zu unterscheiden:

- 1) Schäden, die durch Unrechtshandlungen (auch Verkehrsunfälle) oder irreguläre Requisitionen entstanden sind,
- 2) Belegungsschäden.

II. Die Ansprüche sind anzumelden:

bei dem Besatzungskostenamt Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berliner Straße 36/37.

III. Die Fristen betragen:

- 1) im Falle I 1)
 - a) 3 Monate, wenn das Schadensereignis vor dem 15. Juni 1951 liegt,
 - b) 90 Tage, wenn das Schadensereignis nach dem 14. Juni 1951 liegt;
- 2) im Falle I 2)
 - a) 90 Tage, wenn das Schadensereignis nach dem 14. Juni 1951 liegt;
 - b) die Frist endet mit dem 31. Oktober 1951, wenn das Schadensereignis vor dem 15. Juni 1951 liegt.

Berlin, den 9. August 1951.

Der Senator für Finanzen
Hauptamt für Besatzungskosten
Im Auftrage
Wolla